

Verordnung für die Beförderungsentgelte

und Beförderungsbedingungen

für den Verkehr mit Taxen

in der Gemeinde Neuhof

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27. Juli 1961 (GVBl. I S. 118), zuletzt geändert am 10.10.1997, wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

Erste Änderung der Verordnung durch Beschluss des Gemeindevorstandes am 14.09.2015.

Zweite Änderung der Verordnung durch Beschluss des Gemeindevorstandes am 31.10.2022.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Neuhof (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Neuhof umfasst das Gebiet der Gemeinde Neuhof einschließlich der Ortsteile.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene

Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Der Grundpreis beträgt | 3,75 € |
| 2. | Fahrpreis (km < 2)
Fahrpreis (km > 2)
(die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers
beträgt für jede angefangene Teilstrecke 0,10 €) | 3,50 €
2,40 € |
| 3. | Wartezeit pro Stunde
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten);
die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt
für jede angefangene Zeiteinheit 0,10 €.
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | 39,00 € |
- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.
Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht durchgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.
Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Zuschläge

Kleingepäck bis 5 kg	frei
Gepäckstücke bis 25 kg je Stück	0,30 €
Gepäckstücke über 25 kg je Stück	0,60 €
Lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier	0,30 €

§ 4 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5

Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6

Verfahrensvorschriften

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (4) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 1. als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,

2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Verordnung vom 15.05.1995 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens des vorstehenden Tarifes ihre Gültigkeit.

Die Beförderungsentgelte wurden mit öffentlicher Bekanntmachung vom 23.09.2015 geändert. Die Änderung tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Die Beförderungsentgelte wurden mit öffentlicher Bekanntmachung vom 04.11.2022 geändert. Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neuhof, den 14. September 2015

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Neuhof

Schultheis
Bürgermeisterin